

IHA Initiative Hessischer Architekten  
Fortbildung ohne Nachweispflicht

An die Präsidentin  
und die Vertreterversammlung der  
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
Bierstadter Straße 2

65189 Wiesbaden

**Betreff**            **Antrag zur Änderung der Fortbildungsordnung  
der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen**

30.11.2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen der Vertreterversammlung,

wie angekündigt stellen **Fortbildung ohne Nachweispflicht** und die  
**Initiative Hessischer Architekten** einen Antrag zur Änderung der Fortbildungsordnung.  
Der Antrag ist beigefügt. Zur besseren Lesbarkeit sind die Abweichungen gegenüber dem  
Vorschlag des Sonderausschusses Fortbildungsordnung in orange dargestellt. Sie bestehen im  
Wesentlichen aus folgenden Punkten:

1.    **Eine Nachweisverpflichtung besteht nicht mehr.**
2.    **Der Nachweis von Fortbildungspunkten ist freiwillig. Es können eine  
„Fortbildungsurkunde AKH“ und ein Fortbildungssiegel AKH“ erlangt werden.**

Der Sonderausschuss hat juristischen Rat eingeholt. Dabei wurde auf **massive berufspolitische wie  
verfassungsrechtliche Bedenken** zum Thema Nachweispflicht hingewiesen. Die von Seiten des  
Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung geäußerte Notwendigkeit  
einer Überwachung wird unserer Meinung nach überbewertet und ist unverhältnismäßig. Der  
Aussage des Hessischen Ministeriums steht die Aussage von Bundesjustizministerin Zypries  
anlässlich der Europ. Konferenz der Bundesrechtsanwaltskammer 2005 gegenüber:

**„Ich halte es für richtig keine Überprüfung der Fortbildung zuzulassen.“**

Zu einem freien Beruf gehöre auch die freie Entscheidung für die eigene Weiterbildung.

In diesem Sinne und mit freundlichen Grüßen

FoN und IHA

## Antrag auf Änderung der Fortbildungsordnung durch IHA und FoN

Die Fortbildungsordnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung) der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 17.12.2002, in der Fassung der Änderung vom 13.06.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.06.2006, wird wie folgt geändert:

### 1. Dem § 1 wird folgende Einleitung vorangestellt:

#### Einleitung

Die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer unterrichten sich fortlaufend über die Entwicklungen innerhalb ihres Fachgebietes im Bereich der von ihnen übernommenen Aufgaben. Sie wenden dabei die gewonnenen, wissenschaftlich und praktisch gesicherten Erkenntnisse zugunsten rationeller und wirtschaftlicher Verfahren an.

Dabei dient die kontinuierliche Fortbildung nicht nur dem im öffentlichen Interesse liegenden Verbraucherschutz, sie ist darüber hinaus unerlässlich für eine dauerhaft erfolgreiche Berufsausübung und betrifft damit das berufliche Fortkommen jedes Einzelnen.

Die Mitglieder fördern auch die berufliche Fortbildung ihrer Beschäftigten sowie die berufspraktische Vorbereitung angehender berufsangehöriger Personen.

### 2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift wird neu gefasst:

#### **§ 1 Fortbildung / Umfang**

2.2 § 1 Absatz 2 wird durch einen neuen Absatz 2 ersetzt:

- (2) Umfang sowie Art und Weise der Fortbildung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Mitglieds. Die Kammer fördert die Fortbildungsmaßnahmen ihrer Mitglieder durch die Vergabe von Fortbildungspunkten. Hierfür sind durch die Mitglieder Nachweise über durchgeführte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu führen. **Eine Nachweisverpflichtung besteht nicht.**

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift wird neu gefasst:

**§ 2 Fortbildungsurkunde / Fortbildungssiegel**

3.2 § 2 Absatz 1 wird der erste Satz durch folgenden ersten Satz ersetzt:

Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung können die Mitglieder Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben.

3.3 § 2 Absätze 3 bis 6 werden durch die neuen Absätze 3 bis 9 ersetzt.

- (3) Die Mitglieder können eine jährliche Grundfortbildung nachweisen. Diese Grundfortbildung besteht aus einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer aus der Reihe „Kammer vor Ort“. Umfang und Inhalt werden vom Fort- und Weiterbildungsausschuss festgelegt. Die Veranstaltung findet jährlich statt und ist kostenfrei.

Nach entsprechendem Nachweis erhält das Mitglied hierüber eine „Fortbildungsurkunde AKH“.

- (4) Es wird empfohlen, über diese Grundfortbildung hinaus mindestens weitere 64 Fortbildungspunkte während des jeweiligen 4-jährigen Abrechnungszeitraums zu erwerben und nachzuweisen. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 01.07.2008. Bei entsprechendem Nachweis erhält das Mitglied hierüber ein „Fortbildungssiegel AKH“.
- 5) Ein Fortbildungspunkt entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren, Workshops etc., sowie 2 Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Exkursionen und Baustellenbesuchen.
- (6) Die bei einer Fortbildungsveranstaltung der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erworbenen Fortbildungspunkte werden durch die AKH unmittelbar dem Fortbildungskonto des jeweiligen Mitglieds gutgeschrieben. Die bei anderen Veranstaltungen erworbenen Fortbildungspunkte sind insoweit nachzuweisen, als sie zur Erlangung eines „Fortbildungssiegels AKH“ dienen sollen und damit zur Erfüllung des 4-Jahreskontingents gemäß Absatz 4 eines Mitglieds erforderlich sind. Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.6. des letzten Jahres des 4-jährigen Abrechnungszeitraums unaufgefordert durch das Mitglied selbst durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen oder vergleichbarer Unterlagen zu erbringen.

- (7) Erworbene Fortbildungspunkte gelten grundsätzlich für den Abrechnungszeitraum, in dem sie erworben wurden.  
Hat ein Mitglied in einem 4-jährigen Abrechnungszeitraum bereits mehr als die gemäß Absatz 4 mindestens zu erbringenden Fortbildungspunkte nachgewiesen, werden die überzähligen Fortbildungspunkte auf den darauf folgenden Abrechnungszeitraum übertragen.
- (8) Die Mitglieder haben sich selbst zu vergewissern, dass die von ihnen besuchten Veranstaltungen von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen als „zum Erwerb von Fortbildungspunkten geeignet“ anerkannt sind.
- (9) Neu eingetretene Mitglieder können die Fortbildungsverpflichtung des zum Zeitpunkt ihres Eintritts laufenden Abrechnungszeitraums anteilmäßig, abhängig von ihrem Eintrittshalbjahr erfüllen. Dabei sind die Fortbildungspunkte bis zum Ende des Abrechnungszeitraums einschließlich des Halbjahres, in dem der Eintritt erfolgte, zu erbringen. Es entfallen jeweils die Hälfte der im Schnitt eines Jahres mindestens nachzuweisenden Fortbildungspunkte auf ein Halbjahr. Stichtag ist jeweils die Eintragung bis 30.6. und 31.12.

4. § 2 Absatz 7 wird zu § 2 Absatz 10

5. § 2 wird nach dem neuen Absatz 10 folgender Absatz 11 angefügt:

- (12) „Fortbildungsurkunde AKH“ und „Fortbildungssiegel AKH“ können im Rahmen zulässiger Werbung, z.B. auch im Büroverzeichnis der AKH, genutzt werden. Auf Wunsch des Mitglieds werden „Fortbildungsurkunde AKH“ und „Fortbildungssiegel AKH“ auf der Internetseite der AKH veröffentlicht.

6. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- 6.1 „zweijährigen“ wird ersetzt durch „jeweiligen“;
- 6.2 die Angabe „(1.7.2003 bis 30.6.2005)“ wird gestrichen;
- 6.3 Die Zahl „16“ wird ersetzt durch die Worte „die Hälfte der von ihnen für das „Fortbildungssiegel AKH“ nachzuweisenden“;
- 6.4 Die Worte „und für die darauffolgenden dreijährigen Abrechnungszeiträume gem. § 2 Absatz 3 Satz 1 mindestens 24 Fortbildungspunkte“ werden gestrichen.

**7. § 4 wird wie folgt geändert:**

7.1 Zwischen „Lehrgänge“ und „Workshops“ wird eingefügt:

- Qualitätszirkel gemäß Definition

7.2 Zwischen „Tagungen“ und „Exkursionen / Baustellenbesuche (.....)“ wird eingefügt:

- Fachvorträge

**8. § 6 Fortbildungsverläufe entfällt**

**9. Als neuer § 6 wird eingefügt:**

**§ 6 Übergangsregelung**

Für die Fortbildung und die Fortbildungsnachweisverpflichtung der Abrechnungszeiträume vom 01.07.2003 bis 30.06.2005 und 01.07.2005 bis 30.06.2008 findet weiterhin die Fortbildungsordnung vom 17.12.2002 (StAnz. 2003, S. 378 ff.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.06.2005 (StAnz. 2005, S. 3255) und ihrer letzten Änderung vom 21.06.2006 (StAnz. 2006, S. 2427) Anwendung.

**11. Der Anhang zur Fortbildungsordnung wird wie folgt geändert:**

11.1 Im Anhang wird der letzte Satz der Nr. 1 – „Mit der Teilnahme an mehrtätigen.....erworben werden“ gestrichen.

11.2 Im Anhang werden im letzten Satz der Nr. 2 die Worte „jedoch für den Abrechnungszeitraum 1.7.2003 bis 30.6.2005 insgesamt nicht mehr als 16 Fortbildungspunkte und für die darauffolgenden 3-jährigen Abrechnungszeiträume nicht mehr als 24 Fortbildungspunkte“ ersetzt durch „nicht mehr als die Hälfte der mindestens notwendigen Fortbildungspunkte gem. § 2 Absatz 4“.

30.11.2009